OLYMPUS



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

01. Januar 2024

OLYMPUS















Inhalt

1 Anwendungsbereich

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

2 Grundsatz

7 Welche Informationen sollte ich angeben?

Zweck des
Beschwerdeverfahrens

8 Können Hinweise und
Beschwerden auch anonym
abgegeben werden?

Wer kann Hinweise oder Beschwerden abgeben?

9 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- In welcher Form können
 Hinweise und Beschwerden
 abgegeben werden?
- Der Schutz von hinweisgebenden Personen

Anlage 1 Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken



1

Anwendungsbereich

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten und zum 01.01.2024 auch innerhalb der Olympus Winter & Ibe GmbH (im Folgenden: "Olympus") samt verbundener Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG umzusetzen.

Das vorliegende Dokument beschreibt den Umgang mit Beschwerden nach Maßgabe von § 8 LkSG durch Olympus.

Das Beschwerdeverfahren soll Personen ermöglichen, auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (vgl. <u>Anlage 1</u>)

oder entsprechende Verletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich¹ oder durch Handlungen von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern entstanden sind.



¹Zum eigenen Geschäftsbereich der Olympus Winter & Ibe GmbH gehören verbundene Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 6, Satz 3 LkSG, auf die die Olympus Winter & Ibe GmbH bestimmenden Einfluss ausübt.

Grundsatz

2

Olympus übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter
Menschenrechte innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches und durch ein angemessenes Management der Lieferketten. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten legen wir besonderen Wert darauf, Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schonen. Hierzu gehört die Gewährleistung fairer, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in unserer globalen Lieferkette.

Ein wesentliches Kernelement der im LkSG etablierten Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (vgl. Anlage 1) oder Verletzungen abgegeben werden können. Gemäß §§ 8 und 9 LkSG muss jedes Unternehmen über ein entsprechendes

Beschwerdeverfahren verfügen, über welches interne und externe Personen das Unternehmen auf diese Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Olympus verfügt über ein derartiges Beschwerdeverfahren als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, wie mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden umgegangen wird, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.





Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber Olympus einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (vgl. Anlage 1) aufmerksam zu machen.

Personen oder Personengruppen erhalten zudem die Möglichkeit, über den Verdacht einer

Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.



Wer kann Hinweise und Beschwerden abgeben?





Alle Olympus-Mitarbeitende sowie externe Personen können Beschwerden und Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.



In welcher Form können Hinweise und Beschwerden abgegeben werden?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf drei verschiedenen Wegen abgegeben werden:



oste-compl-humanrights@olympus.com



+49 40 66966 1999

Die genannte Telefonverbindung führt zu einer Sprachbox (wahlweise englisch- oder deutschsprachig)



Olympus Winter & Ibe GmbH LkSG Beschwerdestelle Kuehnstraße 61 22045 Hamburg

Alle genannten Kanäle stellen den vertraulichen Umgang mit den eingehenden Meldungen sicher. Zum konkreten Ablauf des Beschwerdeverfahrens siehe Abschnitt "9.".



6

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?



Das Beschwerdeverfahren dient Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG

(vgl. Anlage 1), die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder dem eines Zulieferers entstanden sind.

Es sollen dabei lediglich Hinweise und Beschwerden gemeldet werden, die nach Überzeugung der meldenden Person der Wahrheit entsprechen. Hinweise, die auf unwahre Tatsachenbehauptungen gestützt werden oder einzig darauf abzielen, Personen oder Unternehmen zu diskreditieren oder aus anderen Gründen eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens darstellen, sind keine Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung.

Die wissentliche Angabe falscher oder irreführender Informationen ist verboten.

Welche Informationen sollte ich angeben?



Um eine angemessene und sachgerechte Bearbeitung des Hinweises zu ermöglichen, sollte die hinweisgebende Person möglichst detaillierte Informationen zur Verfügung stellen.

Für eine angemessene Weiterverfolgung sollte eine Meldung die folgenden Mindestinformationen enthalten:



Wo ist der Vorfall passiert?



Wann ist der Vorfall passiert?



Welcher Zulieferer ist involviert?





Können wir Sie direkt kontaktieren?

Bitte nennen Sie uns mindestens zwei Optionen.



- - Wenn ja, welche Art der Kommunikation bevorzugen Sie?
 - Falls Sie telefonisch kontaktiert werden möchten, wann können wir Sie zurückrufen?



8

Können Hinweise und Beschwerden auch anonym abgegeben werden?



Wenn Sie Bedenken melden, haben Sie die Möglichkeit, anonym zu bleiben. Beachten Sie bitte, dass die Anonymität nicht gewahrt werden kann, sobald ein Name angegeben wurde. Letztlich

können auch Sachverhaltsschilderungen der hinweisgebenden Person den in Betracht kommenden Personenkreis derart verengen, dass faktisch keine Anonymität mehr gegeben ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung, dass der weitere Dialog mit Ihnen in vielen Fällen die Sachverhaltsklärung erleichtert oder gar erst ermöglicht. Daher ermutigen wir Sie, nach Ihrer Meldung mit uns in Kontakt zu bleiben.

Sollten Sie Sorge tragen, dass aufgrund von Inhalten Ihrer Meldung und übermittelten Informationen, Rückschlüsse auf Ihre Identität gezogen werden könnten, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Identität gegenüber den gemeldeten Parteien unter Umständen offengelegt werden muss, wenn Sie sich selbst identifizieren.

Sofern Sie Ihren Namen angegeben haben, jedoch nicht möchten, dass die beschuldigte Person oder Personengruppe diesen durch unsere Untersuchungsaktivitäten erfährt, teilen Sie uns dies bitte in Ihrer Meldung mit.

Wir werden Ihren Wunsch berücksichtigen, soweit uns das gesetzlich möglich ist.

ID

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?



Olympus hat für die Bearbeitung und Prüfung von Meldungen eine zentrale Abteilung innerhalb der Funktion GRC (Governance, Risk & Compliance) eingerichtet (im Folgenden: "LkSG Beschwerdestelle").

Der von Olympus eingesetzte Beschwerdebeauftragte ist Bestandteil der eingerichteten LkSG Beschwerdestelle. Beschwerden oder Hinweise werden dort von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden innerhalb der GRC-Funktion bearbeitet.

Alle Mitarbeitende, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften.

- » unparteiisch
- » im Rahmen der Bearbeitung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden
- » zur Verschwiegenheit verpflichtet (auch nach Abschluss des Verfahrens)
- » entsprechend geschult
- » mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Sie sind:



Das Beschwerdeverfahren beginnt mit dem Eingang einer Beschwerde oder eines Hinweises über einen der unter "5." aufgeführten Beschwerdekanäle.

Vorstehendes erfolgt unter der Maßgabe, entsprechende Kontaktmöglichkeiten der hinweisgebenden Person erhalten zu haben.

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, wird der Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung.

Diese Eingangsbestätigung erfolgt zeitnah, in der Regel innerhalb von einer Woche.



Während des gesamten Verfahrens steht die LkSG Beschwerdestelle in Kontakt mit der hinweisgebenden Person (telefonisch, E-Mail, Video-Telefonie oder auch im persönlichen Gespräch), sofern dies gewünscht ist und eine dieser Kontaktmöglichkeiten besteht. Dies dient



einer effizienten und gezielten Aufklärung von Sachverhalten.

Die Beschwerden oder Hinweise werden zu-

nächst dahingehend geprüft, inwiefern der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten i.S.d. LkSG darstellt (vgl. Anlage 1) und Olympus zu einem Handeln nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LkSG veranlassen würde. Dabei wird auch geprüft, welche

Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist.

Die LkSG Beschwerdestelle prüft sodann, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die LkSG Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen.



Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.



Die LkSG Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes. Sofern erforderlich, sind Mitarbeitende der globalen GRC-Funktion auf lokaler Ebene hinzuzuziehen. Dabei wird sichergestellt,



dass die unter "9." aufgeführten Grundsätze gleichermaßen gewahrt werden. Bei Bedarf und sofern bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die LkSG Beschwerdestelle mit der

hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.





Zudem wird der beschuldigten Person oder Personengruppe Gelegenheit gegeben, Stellung zu beziehen. Erforderlichenfalls können Informationen auch an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung wird die LkSG Beschwerdestelle zudem die zur Verfügung stehenden Zeugen oder weitere in Betracht kommende informationsgebende Personen befragen sowie andere verfügbare Beweismittel auswerten. Steht nach Überzeugung der LkSG Beschwerdestelle nach erfolgter

Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten (vgl. <u>Anlage 1</u>) im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nicht vorliegen oder ein Eingreifen nach Maßgabe des § 3 Abs.

2 LkSG nicht angezeigt ist, wird der Fall geschlossen.



Sofern die Untersuchung nach Überzeugung der LkSG Beschwerdestelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten (vgl. Anlage 1) im eigenen Geschäftsbereich und durch oder bei Zulieferern nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LkSG bestätigt, wird von der LkSG Beschwerdestelle auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet.

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags einschließlich etwaiger Abhilfemaßnahmen wird von der LkSG Beschwerdestelle nachverfolgt. Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Aus Gründen des Datenschutzes sowie – abhängig von der Art des Falls – aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorgaben darf die LkSG Beschwerdestelle der hinweisgebenden Person jedoch nicht immer die Einzelheiten zum Ergebnis der Untersuchung und den getroffenen Maßnahmen mitteilen.



Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern.

Die LkSG Beschwerdestelle ist jedoch bemüht, die Untersuchung zügig durchzuführen und zeitnah abzuschließen.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Die jeweiligen Inhalte dieser Beschwerdeverfahrensordnung sind nicht geeignet, subjektive, einklagbare Rechtspositionen Einzelner zu begründen.



Der Schutz von hinweisgebenden Personen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von eingereichten Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:



Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden ("LkSG Beschwerdestelle") bearbeitet.



Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und solche, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.



Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.



Olympus schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises. Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Hinweise in gutem Glauben gemeldet haben, sind strengstens untersagt. Sofern Sie Grund zu der Annahme haben, dass Sie von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sind, informieren Sie bitte unmittelbar die LkSG Beschwerdestelle, damit entsprechende Schritte eingeleitet werden können.



Anlage 1 - Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Menschenrechtliche Risiken

Ein menschenrechtliches Risiko ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. Verbot von Kinderarbeit – § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG



- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG
- Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG
- 4. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
 § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG
- 7. Verbot der Zerstörung von natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG
- Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG
- 9. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
 - § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG
- Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. d. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
 - § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG



Umweltbezogene Risiken



Ein umweltbezogenes Risiko ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
 - § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LkSG
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
 - § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 LkSG
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 LkSG